

Stadt Wiesbaden
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Helmut Müller
Rathausplatz

65185 Wiesbaden

12. November 2007

Tariferhöhung im Taxigewerbe

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

wir beziehen uns auf unser persönlich geführtes Gespräch vom .

Wir bedauern sehr, dass Ihnen, obwohl wir mehrfach mit Ihrem Dezernatsleiter Grella im Jahr 2007 gesprochen und verhandelt hatten, Ihnen keine Aufzeichnungen über diese Gespräche vorlagen. Wir nehmen an, dass dies der Grund für Ihren indiskutablen Erhöhungsvorschlag von bis zu 30 Cent pro Fahrt war. Wie in dem Gespräch festgestellt wurde, handelte es sich bei den Unterlagen, die Sie zur Verfügung hatten, um unseren Tariferhöhungsantrag aus dem Jahr 2003, der bekanntlich seinerzeit abgelehnt wurde.

Erwähnen möchten wir allerdings noch, dass nach der letzten Aussage des Herrn Grella im Sommer 2007 er unseren Erhöhungsvorschlag weitestgehend (geringfügige Korrektur nach unten) mittragen wollte. Ein entsprechender Schriftsatz bzw. Beschlussantrag für die Magistratsmitglieder wurde von ihm erarbeitet und könne jederzeit vorgelegt werden. Da aber eine politische Mehrheit dafür nicht zu erzielen sei, sollten wir erst einmal mit den Fraktionsspitzen (Jamaika) ausloten, was in etwa an Erhöhung machbar wäre. Daraufhin haben wir uns vor Wochen um einen persönlichen Besprechungstermin bei Ihnen bemüht.

Außerdem haben wir im Vorstand des Taxiverbandes darüber beraten, ob wir die Parteien anschreiben wollen und kamen zu dem Schluss, dass eine Tariferhöhung nicht von der Stimmung in der Politik abhängig gemacht werden darf. Der Gesetzgeber hat die Regularien für die Festsetzung der Beförderungsentgelte exakt und unmissverständlich geregelt. Nachzulesen im §14 Abs. 2 und 3 sowie im § 39 Abs. 2 PBefG.

Der Taxiverband Wiesbaden / Rheingau - Taunus e.V. in Verbindung mit der IHK Wiesbaden, vertreten durch deren Mitarbeiter Herrn Dr. Schröter, hat alle gesetzesrelevanten Kriterien, die zu einem Tariferhöhungsantrag gehören, erfüllt.

Wir fordern Sie daher auf, unseren Vorschlag nochmals zu überprüfen und unserem Tariferhöhungsbegehren zuzustimmen.

Bei Ablehnung bzw. Teilablehnung bitten wir Sie um einen widerspruchsfähigen Bescheid. Bedenken Sie bitte, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Teilnehmern im öffentlichen Personenverkehr (ESWE Wiesbaden, siehe hierzu die veränderten Bustarife seit Mai 2001) nach § 8 PBefG Abs. 2, 3 und 4 nicht zulässig ist.

Wir hoffen, dass wir zu einer für alle Seiten tragbaren und vernünftigen Regelung kommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Neumann, 1., Vorsitzende

Dieter Rotter, 2. Vorsitzender